

15. Februar 2021

Anmelde- und Kontrollpflicht für Sendungen mit Verpackungs- und Stauholz aus China, Indien und Belarus ab dem 1. März 2021

Ab dem **01.03.2021** ist von den Mitgliedstaaten die **Durchführungsverordnung (EU) 2021/127¹** umzusetzen.

Betroffen von der Verordnung sind Sendungen aus **China, Indien** und **Belarus** welche:

- **Verpackungsholz und/oder Stauholz** enthalten, das **vollständig oder teilweise aus Vollholz** (= Roh- oder Massivholz) mit einer Dicke von mehr als 6 mm besteht und somit den Regelungen des Internationalen Standards ISPM 15 unterliegt
- zur Einfuhr in einen EU-Mitgliedstaat bestimmt sind
- ab dem 01.03.2021 für ein Zollverfahren zur Einfuhr in die EU angemeldet werden
- in welchen das betroffene Holz entweder als Ladungsträger oder zur Ladungssicherung eingesetzt wird oder die Ware selbst darstellt (KN-Code 4415)
- und zu einer der in nachstehender Liste aufgeführten Warenarten gehören:

KN-Code	Warenbeschreibung
2514	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnliche Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ausgenommen Warenbehälter [Container], ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet)
6801	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Tonschiefer, bearbeitet, und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer (ausgenommen Körner [Granalien], Splitt und Mehl aus Schiefer; Mosaiksteine und dergl.; Schiefergriffel, gebrauchsfertige Schiefertafeln, und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen)
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage (ausg. kieselsäurehaltige Fossilienmehle und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, feuerfeste Waren, Fliesen, die zur Unteretzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium

Ausgenommen von den o.g. Anmelde- und Kontrollverfahren sind:

- reine Transitsendungen (aus Drittland -> via EU -> in Drittland);
- Sendungen, die kein massives Verpackungs- oder Stauholz enthalten, z.B. nicht palettierte Kartonware oder vollständig aus Holzwerkstoffen, Metall oder Kunststoff bestehende Verpackungen (ATLAS-Codierung 8GIU verwenden)

- Fortsetzung Seite 2 -

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0127&from=EN>

Grundsätzliche Regelungen bei Verpackungsholzkontrollen in Hamburg:

- Zeitpunkt der Anmeldung: Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/127 schreibt vor, dass das betroffene Verpackungsholz vor der Einfuhr in das Gebiet der Union bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist. Um Verzögerungen bei der phytosanitären Abfertigung zu vermeiden, sollte die Anmeldung im jeweiligen System (s.u.) mindestens 24 Stunden vor dem vorgesehenen Untersuchungstag erfolgen.
- Im Falle der Anordnung der physischen Kontrolle der Holzverpackungen und des Stauholzes ist die betroffene Sendung an einem geeigneten Ort zu entladen. Sollte dies nur mit hohem technischem Aufwand möglich sein und ist eine Wiederverladung in den Container vorgesehen, ist die jeweilige Vorgehensweise mit der Pflanzengesundheitskontrolle abzustimmen.
- Bis zum Abschluss der Kontrollen bleiben die betroffenen Sendungen und deren Verpackungs- und Stauholz unter Überwachung der zuständigen Zoll- und Pflanzenschutzdienststellen. Abweichend davon kann der Zoll zulassen, dass von den o.g. Regelungen betroffene Waren aus der Überwachung entlassen werden, wenn der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die Holzverpackungen von Waren trennt, sofern dies technisch möglich ist.

Anmeldeverfahren für Verpackungsholz in Hamburg:

1. Physische Kontrolle in Hamburg

Alle Sendungen der Risikowarenliste, bei denen in Hamburg die physische Kontrolle des Verpackungsholzes durchgeführt werden soll, sind weiterhin über das Abfertigungsverfahren **ephyto** (www.spedition.ephyto.de) anzumelden.

2. Verlagerung der Kontrolle an eine zugelassene Kontrollstelle im Binnenland:

Bei Sendungen, die nicht in Hamburg entladen und kontrolliert werden sollen, kann die Untersuchung wie bei anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen an einer dafür zugelassene **Kontrollstelle** in das Inland verlagert werden. Die Anmeldung erfolgt in solchen Fällen über das Verfahren **TRACES NT** (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt>) mittels eines **GGED-PP** (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) im **Transferverfahren** (früher: BOK = Bestimmungsortkontrolle). Aufgrund der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 muss der Weitertransport an eine Kontrollstelle unter zollamtlicher Überwachung erfolgen.

Abfertigungsprozess beim Verfahren ephyto: Anordnung einer physischen Kontrolle, Verzicht auf Kontrolle und Freigabe

- Anmeldung der Sendung über den Zugang des ephyto-Teilnehmers, die Sendung erhält eine Antragsnummer und den Status „**Antrag gestellt**“
- Bei Verzicht auf physische Kontrolle erhält die Sendung den Status „**Einfuhrfähig im Sinne der Pflanzenbeschauverordnung, auf die phytosanitäre Kontrolle wird verzichtet**“
- Bei Anordnung einer Kontrolle erhält die Sendung den Status „**Antrag gestellt, Beschau erforderlich**“
- Nach durchgeführter Kontrolle erhält die Sendung bei entsprechendem Kontrollergebnis den Status „**Einfuhrfähig im Sinne der Pflanzenbeschauverordnung**“
- Der Zoll in Hamburg hat Zugriff auf ephyto, eine Vorlage der Freigaben in Papierform ist nicht erforderlich. (**ATLAS-Codierung C085** verwenden)

Abfertigungsprozess beim Verfahren TRACES NT: Erstellung eines GGED-PP für den Transfer

- Erstellung eines GGED-PP in TRACES NT (Anleitungen: <https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/anleitungen-traces-nt/>)
- Als Begleitdokument zum GGED-PP ist der **Seefrachtbrief** (B/L, Bill of Lading) hochzuladen
- **Wichtig:** In Checkbox I.20 des GGED-PP ist das Feld „**Beförderung nach/zu**“ auszuwählen und danach eine **zugelassene Kontrollstelle und die entsprechende Behörde** auszuwählen (siehe Anleitungen)
- Nach der Abfertigung durch die Grenzkontrollstelle erhält die Sendung den Status „**Zugelassen zum Transfer**“.
- Die Zolldienststellen haben Zugriff auf TRACES NT und können alle GGED-PP einsehen (**ATLAS-Codierung C085** verwenden). Unterschriften mit Stempel oder elektronische Signaturen sind derzeit aufgrund der Sonderregelungen im Rahmen der Corona-Pandemie auch für Verpackungsholzsendungen **NICHT** erforderlich.
- Analog zum Verfahren bei anderen geregelten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen muss das für die Sendung verantwortliche Unternehmen ein weiteres GGED-PP (Transfer-GGED) für die Anmeldung beim für den Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst erzeugen (siehe Anleitungen).

Für Rückfragen stehen wir unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg